

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 376 - 376

*Richard Freund. Das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. 1890. Berlin. J. J. Heine's Verlag*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Dies erkennen die Motive zu den verschiedenen dem preussischen Landtage vorgelegten Entwürfe einer Wegeordnung ausdrücklich an. Es ist daher ein Verdienst des Verfassers, daß seit dem Jahr 1852, in welchem das Rönne'sche Buch über „Wegepolizei und Wegerecht“ erschien, brach liegende Gebiet einer neuen Bearbeitung zu unterziehen, zumal auch das Verfahren in Wegeangelegenheiten, durch die neuere Verwaltungsgesetzgebung gänzlich umgestaltet, eine eigenartige Entwicklung erfahren hat. Allein nicht bloß, daß der Verfasser die Aufgabe einer Neubearbeitung der schwierigen Materie in Angriff genommen, sondern auch wie er es gethan, ist ein Verdienst. Die von überlegtem Urtheil und praktischer Erfahrung zeugende Darstellung ist klar und durchsichtig; die spruchrichterliche Literatur ist fast erschöpfend, die wissenschaftliche in ihren wichtigsten Erscheinungen verwerthet. Von den die Praxis interessirenden Fragen ist kaum eine übergangen; ihre Lösung ist überwiegend als eine glückliche zu bezeichnen. Zugleich von privatrechtlichem Interesse sind aus dem ersten, die systematische Darstellung enthaltenden Bande die Ausführungen über die öffentlichen Wege im Allgemeinen (Begriff, Gemeingebrauch, private Rechte Dritter §§ 1, 2, 8), über die Wegebaulast (§§ 11—21), über die Verpflichtungen Dritter in Bezug auf den Wegebau (Abtretung von Land, Grundeigenthumsbeschränkungen, Entnahme von Wegebaumaterial §§ 31—33). Den Schluß des ersten Bandes bildet der Entwurf einer Wegeordnung mit Motiven; dieselbe stellt sich nicht als ein Bruch mit der bisherigen Rechtsentwicklung dar, sondern lehnt sich vielmehr als organische Fortbildung an den bestehenden Rechtszustand an, wie ihn uns der Anhangsband II mit seiner gewissenhaften Zusammenstellung der wichtigsten allgemeinen und provinziellen Wegegesetze, Provinzialstatuten, Normativbestimmungen und Reglements vor Augen führt. Sicher wird die mühevollen Arbeit, deren sich Verfasser mit Sachkenntniß und Geschick unterzogen, die ihr gestellte Aufgabe, den in Wegesachen thätigen Behörden ein nützlichcs Hilfsbuch zu bieten, und zugleich die Ansichten über die Ziele einer Wegeordnung zu klären, vollauf erfüllen.

Richard Freund. Das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. 1890. Berlin, F. F. Heine's Verlag. L u. 223 Seiten.

Die vorliegende Arbeit ist in erster Linie praktischen Zwecken bestimmt. Sie soll den mit der Gesetzesausführung betrauten Behörden, den Organen der Versicherungsanstalten, — also auch den Krankenkassen, die bei Einziehung der Beiträge als Organe dieser Anstalten erscheinen, — und den größeren Arbeitgebern das Verständnis des Gesetzes zu erleichtern. Dazu war aber zweierlei erforderlich. Einmal ist das Gesetz, wie bei dem erstmaligen Versuch der Fassung einer völlig unangebauten Materie in straffe Gesetzesparagrafen unvermeidlich, nicht immer recht durchsichtig; es galt daher vor allem die wichtigsten Grundsätze, die das Gesetz beherrschen, scharf herauszuarbeiten und übersichtlich zusammenzustellen. Dieser Aufgabe widmet sich die wohlgelungene Einleitung (S. IX—L), welche auch als Sonderabdruck erschienen ist. Alsdann waren die Bestimmungen des Gesetzes im Einzelnen durch Auseinanderlegung und Umschreibung in ihrem vollen Gehalte zu er-